

Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau

vom 1. April 2016

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in den Sitzungen am 5. November 2015 und am 21. Januar 2016 folgende Feuerwehrsatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau sind als öffentliche Feuerwehren städtische Einrichtungen. Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau führen die Bezeichnungen:
 - a) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Hauptwache
 - b) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Unterpörlitz
 - c) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Roda
 - d) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Oberpörlitz
 - e) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Manebach
 - f) Freiwillige Feuerwehr Ilmenau, Ortsteil Heyda
- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters. Die Leitung der einzelnen Wehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 9 ThürBKG) sowie die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG. Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 23, 24 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG).

- (4) Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) können die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG) herangezogen werden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau bestehen aus

- a) den Einsatzabteilungen,
- b) den Alters- und Ehrenabteilungen,
- c) den Jugendabteilungen.

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau (Feuerwehrangehörige).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ilmenau zur Verfügung stehen. Der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter müssen Einwohner der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Im Übrigen gelten die Regelungen des ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erfolgt durch Handschlag des Oberbürgermeisters. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Erreichung des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Verlust der dauerhaften Dienstauglichkeit,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder zuständigen Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau ausschließen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Feuerwehrangehörige mehrfach unentschuldigt vom Einsatz sowie den angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen fernbleibt.

§ 6**Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwarte, die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte sowie die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse. Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter werden von den Jugendfeuerwehrwarten aus der Mitte der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (2) Sie haben Anspruch auf
 - a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
 - b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
 - c) Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen.

- (3) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 - b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
 - c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen;
 - d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 - e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
 - f) die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Wehrführer zu melden;
 - g) die Pflicht, dem zuständigen Wehrführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen;
 - h) die Pflicht, sich auf Verlangen des zuständigen Wehrführers und/oder Stadtbrandmeisters einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen;
 - i) die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheins), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der in Absatz (3) geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nicht eingesetzt werden.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7**Persönliche Ausrüstung, Anzeige bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger diese Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister
 - a) eine mündliche Ermahnung aussprechen oder
 - b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Verletzt ein Wehrführer seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.

- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Ermahnung und der Erteilung des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Vorgang der Ordnungsmaßnahmen ist durch den zuständigen Wehrführer bzw. den Stadtbrandmeister zu dokumentieren.
- (4) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt ein Ausschluss nach § 5 Absatz (1) Buchstabe d).

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt [§ 5 Absatz (2) gilt entsprechend],
 - b) durch Ausschluss [§ 5 Absatz (3) Satz 1 gilt entsprechend],
 - c) mit dem Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung entscheiden in der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau führen den Namen „Jugendfeuerwehr Ilmenau“. In den Ortsteilen wird der Ortsteilname mit angeführt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Ilmenau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie müssen gesundheitlich geeignet sein. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau nach ihrer eigenen Jugendfeuerwehrordnung, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) bei Aufnahme in die aktive Wehr;
 - b) beim Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Stadt Ilmenau und ihrer Ortsteile, es sei denn, es handelt sich um einen Ausnahmefall nach Punkt 3.1 Satz 2 der Jugendfeuerwehrordnung;
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertreter sowie wenn diese ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 - d) auf Wunsch des Mitgliedes;

- e) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich nicht mehr gewachsen ist;
- f) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Stadtbrandmeister zulässig.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau ist der hauptamtliche Stadtbrandmeister. Er wird nach Anhörung des Wehrführerausschusses vom Oberbürgermeister ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Oberbürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er kann sein Amt bis zum Erreichen des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters ausüben. Nach Beendigung der Amtszeit ist er durch den Oberbürgermeister zu verabschieden.
- (3) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.
- (4) Der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters findet in der gemeinsamen Hauptversammlung, die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau (§ 15 Abs. 2 ThürBKG) statt. Die Wahl erfolgt nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ilmenau ernannt.
- (7) Scheidet der stellvertretende Stadtbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.

§ 12**Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter**

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien
 - b) Betreuung, Beratung und Beaufsichtigung der Jugendfeuerwehren einschließlich der Jugendfeuerwehrwarte im gesamten Stadtgebiet
 - c) Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungen und Maßnahmen
 - d) Leitung des Jugendausschusses
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Jugendfeuerwehrordnung und den Beschlüssen der Organe der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden durch die Jugendfeuerwehrwarte in der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau angehört und nicht bereits den Posten eines Jugendfeuerwehrwartes oder seines Stellvertreters innehat. Die Wahlen erfolgen nach § 18 dieser Satzung.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren jeweilige Stellvertreter müssen mindestens 21 Jahre alt und Angehörige der Einsatzabteilung sein. Sie müssen die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisse sind gemäß der Vorgabe der Thüringer Jugendfeuerwehr alle drei Jahre aufzufrischen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und die Jugendfeuerwehrwarte müssen darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 13**Gerätewarte, Alarm- und Einsatzplaner**

- (1) In den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau sind für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge folgende Gerätewarte zuständig:

- a) ein Gerätewart in der Hauptwache
 - b) je ein Gerätewart pro Ortsteilfeuerwehr
 - c) ein Atemschutzgerätewart in der Hauptwache
 - d) ein Funkgerätewart in der Hauptwache
- (2) Die unter Absatz (1) Buchstaben b) bis d) genannten Gerätewarte unterstehen der Aufsicht des Gerätewartes der Hauptwache.
- (3) Dem Gerätewart obliegt jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.
- (4) Der Atemschutzgerätewart ist für die Wartung und Pflege der gesamten Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau verantwortlich. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüffristen sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.
- (5) Dem Funkgerätewart obliegt die Wartung und Instandhaltung der gesamten Funktechnik der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau.
- (6) Die Gerätewarte müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (7) Der Atemschutzgerätewart und der Funkgerätewart werden im Rahmen des Wehrführerausschusses durch die Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister bestimmt und müssen der Einsatzabteilung der Hauptwache angehören. Die übrigen Gerätewarte sind durch die jeweilige Wehrführung im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister zu bestimmen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Wahrnehmung einer oder mehrerer Funktionen nach Absatz (1) Buchstaben a) bis d) durch einen hauptamtlichen Beschäftigten erfolgt.

- (8) Die jeweilige Wehrführung kann den Gerätewart der Hauptwache, den jeweiligen Gerätewart der Ortsteilfeuerwehren, den Atemschutzgerätewart sowie den Funkgerätewart nach Anhörung des Betroffenen selbst sowie des Stadtbrandmeisters von seiner Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Gerätewart nicht mehr gewährleistet ist.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahrnehmung einer oder mehrerer Funktionen nach Absatz (1) Buchstaben a) bis d) durch einen hauptamtlichen Beschäftigten erfolgt.

- (9) Für die Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung sowie der Alarm- und Einsatzpläne in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau ist der Alarm- und Einsatzplaner zuständig. Er muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben. Er untersteht der Aufsicht des Stadtbrandmeisters.

Der Alarm- und Einsatzplaner wird im Rahmen des Wehrführerausschusses durch die Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister bestimmt. Er kann von seiner Funktion entbunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ihn nicht mehr gewährleistet ist. Absatz (8) gilt insoweit entsprechend.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer und fünf Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung bzw. der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und die der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang in den Gerätehäusern bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Dienstjahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmt.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in den Gerätehäusern zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Absatz (5) entsprechend.
- (3) Der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sowie die sonstigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen [Absatz (3) Satz 1] kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 19

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Ilmenau wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23. Mai 2007 sowie die 1. Änderung vom 25. Oktober 2013 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 1. April 2016

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.